

## Antrag

**der Abgeordneten Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Margit Stumpp, Tabea Rößner, Corinna Rüffer, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Konstantin von Notz, Dr. Anna Christmann, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Beate Walter-Rosenheimer, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Filiz Polat, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **NS-Euthanasie-Morde und Zwangssterilisation – Nachgeschichte erforschen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zwischen 1939 und 1945 wurden auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, in annektierten Gebieten, in Anstalten in besetzten polnischen, sowjetischen und französischen Gebieten sowie in Konzentrationslagern bis zu 300 000 Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen durch Gas, Medikamente und systematisches Verhungernlassen ermordet, darunter auch zahlreiche Jugendliche und Kinder. Den Weg dazu ebnete das im Januar 1934 in Kraft getretene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das die rechtliche Grundlage für die Zwangssterilisierung von etwa 400 000 Menschen bildete.

Die überlebenden Opfer mussten sehr lange um Anerkennung kämpfen und sind auch heute noch mit Defiziten in der Anerkennung des ihnen zugefügten Leids konfrontiert. Insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956 hat mit einem engeführten Verfolgungsbegriff in erschütternder Weise Ausschlüsse verursacht, gegenüber den Opfern von „Euthanasie“ und Zwangssterilisation ebenso wie gegenüber vielen weiteren Verfolgten Gruppen.

Im Januar 2017 wurde zum ersten Mal im Deutschen Bundestag besonders der Opfer der „Euthanasie“-Verbrechen im Nationalsozialismus gedacht – über 70 Jahre nach Kriegsende. Etwa drei Jahre zuvor, am 2. September 2014, wurde der Öffentlichkeit der „Gedenk- und Informationsort“ für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde übergeben. Nun gilt es, weitere Schritte zu gehen, die Opfer von Zwangssterilisationen noch stärker in unsere Erinnerungskultur aufzunehmen, sich verstärkt auch mit der Nachgeschichte der „Euthanasie“-Verbrechen auseinanderzusetzen und insbesondere personelle und weltanschauliche Kontinuitäten zu erforschen. Hier bestehen noch erhebliche Forschungslücken. Ziel muss es sein, die Namen und das Schicksal der Opfer zu erinnern. Da Zeitzeug\*innen bald nicht mehr zur Verfügung stehen werden, ist es umso entscheidender, jetzt dafür zu sorgen, dass die Akten aus der Zeit nicht vernichtet werden, sondern für die Forschung erhalten bleiben. Denn wie

eine Gesellschaft mit den verletzlichsten ihrer Mitglieder umgeht, zeigt ihre innere Verfasstheit. Hierbei muss deutlich werden, dass niemand das Recht hat, das Leben eines anderen für „lebensunwert“ zu erklären.

- II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt, dass die Opfer der NS-„Euthanasie“ und die Opfer von Zwangssterilisation als Verfolgte des NS-Regimes anzuerkennen sind und die gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen allesamt typisches NS-Unrecht waren. Die über das Bundesentschädigungsgesetz erfolgten Ausschlüsse ganzer Opfergruppen aus der Anerkennung als NS-Verfolgte haben keinerlei Gültigkeit mehr.
  
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,
  1. sich für die stärkere Anerkennung der Opfer der NS-„Euthanasie“ und der Opfer von Zwangssterilisation als Verfolgte des NS-Regimes einzusetzen und dazu
  2. auf sensible Weise Einzelschicksale sichtbar zu machen und
    - a) Projekte zu den Verfolgungsschicksalen und zur Rolle der beteiligten Verfolgungsinstanzen im Rahmen der Gedenkstättenkonzeption zu fördern,
    - b) die Entwicklung spezifischer Bildungsprojekte mit Bezug auf die genannten Opfergruppen im Rahmen des Förderprogramms „Jugend erinnert“ zu fördern,
    - c) Opferbücher und Gedenkarbeit an den Tötungsorten zu fördern,
    - d) die Gedenkstättenkonzeption des Bundes in Kooperation mit lokalen Gedenkstätten wie z. B. Brandenburg und Pirna-Sonnenstein im Hinblick auf neuere Forschung und weitere Opfergruppen zeitnah weiterzuentwickeln;
  3. die Aufarbeitung der Nachgeschichte zu fördern und
    - a) ein generelles Kassationsverbot zu erlassen, um der Vernichtung von Akten entgegenzuwirken, die NS-Verfolgung, NS-Verbrechen und NS-Strafverfolgung betreffen, dazu zählen auch Strafverfolgungsakten, die sich gegenwärtig noch bei den Justizbehörden befinden, um die Erforschung der Nachgeschichte zu sichern,
    - b) sich für die Nichtigkeitserklärung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ einzusetzen,
    - c) die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in psychiatrische Einrichtungen zu unterstützen,
    - d) sicherzustellen, dass im Medizinstudium das Wissen um die Gräueltaten des Nationalsozialismus vermittelt wird,
    - e) Forschungslücken zu schließen und eine zentrale Informationsstelle zur Geschichte der Biopolitik im Nationalsozialismus und der daraus resultierenden Medizinverbrechen, zum Beispiel der Krankenmorde und der Zwangssterilisation, unter dem Dach der Charité unter Einbeziehung der vom Bund getragenen Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ und der Stiftung „Topographie des Terrors“ einzurichten.

Berlin, den 20. April 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die Ermordung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung im Nationalsozialismus fand „halb geheim, doch inmitten der Gesellschaft“ statt, so der Historiker Götz Aly (Die Belasteten, 2014). Ärzte und Ärztinnen sowie Angehörige des Pflegepersonals wurden zu Tätern und betrieben auf Reichsebene und vor Ort die Planung und Selektion der Patientinnen und Patienten. Für Verbrechen dieser Dimension war die Kooperation vieler Instanzen der Gesundheitsfürsorge, etwa mit Gesundheits-, Fürsorge-, Pflege- und Heilanstalten sowie Ärzten und Psychiatern erforderlich. Ende 1939 versandten die Landesinnenministerien Meldebögen an alle Heil- und Pflegeanstalten. Abgefragt wurden Diagnose, Arbeitsfähigkeit und ob der Patient regelmäßig Besuch erhielt. Die meisten psychiatrischen Anstalten kamen dieser Aufforderung nach. Es waren meist Ärzte, die diese Bögen ausfüllten, auswerteten und über Leben und Tod entschieden.

Im August 1940 begann die systematische Ermordung von etwa 70 000 geistig behinderten und psychisch kranken Menschen in Deutschland unter Leitung der „Zentraldienststelle T4“ in der Tiergartenstraße 4. Aufgrund von Protesten vor allem der Kirchen wurden im August 1941 die Vergasung der Patient\*innen eingestellt und die sechs Tötungsanlagen geschlossen. Die Ermordung ging dennoch weiter. Unter der Bezeichnung „Sonderbehandlung 14f13“ wurde die Aktion auch auf die Konzentrationslager ausgeweitet und richtete sich nunmehr auch gegen geschwächte und „arbeitsunfähige“ Häftlinge. Ab Herbst 1941 waren Mitarbeiter\*innen der Aktion „T4“ an der Organisation des Massenmords von mehr als 1,7 Millionen Juden in den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“ beteiligt.

Der Mediziner Hans Heinze, Planer und Gutachter der „Aktion T4“, formulierte als Zielsetzung der Krankenmorde den „Aufbau eines erbgesunden Volkes mit allen Mitteln“ und erklärt die „Aussonderung nach Kriterien der Wertigkeit“ zur ärztlichen Aufgabe (Benz, Distel „Gemeinschaftsfremde“ 2016). Die verharmlosende Bezeichnung der Morde als „schmerzlose Abkürzung des Lebens“, „Erlösung“ oder „Euthanasie“ basierte auf der Behauptung, die Betroffenen führten ein „lebensunwertes“ Leben. Der Historiker Hans-Werner Schmuhl schreibt hierzu: „Die Vernichtung lebensunwerten Lebens“ fungierte als Instrument einer Optimierung“ des „Volkskörpers“ („Euthanasie“ und Krankmord, In: Jütte, Medizin und Nationalsozialismus 2011). Dies ging einher, wie Schmuhl schreibt, mit dem „Verwerfen der Vorstellung von naturrechtlich verankerten Grund- und Menschenrechten“ und „dem Ausklammern von Krankheit, Behinderung, Schwäche, Alter, Schmerz und Tod aus der *conditio humana*“ (ebd.). Damit wurde die Ethik ärztlichen Handelns, die Sorge um den kranken Einzelnen, in ihr grauenhaftes Gegenteil verkehrt. An ihre Stelle trat die überindividuelle Gemeinschaft, der „Volkskörper“ (Süß, Volkskörper 2003). Vor diesem Hintergrund, so Prof. Urban Wiesing, Leiter des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin, habe später das Genfer Ärztegelöbnis betont, dass es immer um den Patienten im Singular ginge (D. Ärzteblatt 2018; Grafeneck).

Neben rassistisch-eugenischen Motiven war die vermeintliche Arbeitsunfähigkeit ein wesentliches Motiv für die Krankenmorde. Das betrifft auch auf die Ermordung von Tuberkulosepatientinnen und -patienten im Nationalsozialismus zu. Tuberkulose wurde dabei in bestimmten Fällen nicht als rein somatische Erkrankung, sondern als Ausdruck sozialpathologischen Verhaltens gedeutet, etwa wenn Patienten medizinischen Anordnungen nicht nachkamen. In insgesamt 18 Anstalten im Deutschen Reich wurden Menschen mit offener Tuberkulose zwangsweise interniert. Zeitlich und räumlich bestand ein enger Zusammenhang und gab es ähnliche Motive zwischen den Krankenmorden an geistig behinderten Menschen und Tuberkulosepatient\*innen. „Beide Gruppen galten zunehmend als wirtschaftliche und soziale Belastung sowohl für das Gesundheitssystem als auch die deutsche Gesellschaft als Ganzes“, so der Historiker Patrick Bernhard („Im Schatten der „Euthanasie“: Zum Krankmord an Tuberkulosepatienten im Nationalsozialismus“ 2021). Die Tuberkulose bedrohte damit „eine der zentralen Visionen des Regimes, nämlich den Aufbau einer neuen „reinen“ und gesunden „Volksgemeinschaft“,“ so Bernhard. Doch der Zusammenhang zwischen „Euthanasie“ und Tuberkulose ist noch nicht lückenlos erforscht.

Heute kennen wir die Namen und die Geschichten von Anna Lehnkering, weil Sigrid Falkenstein die Geschichte ihrer Tante niederschrieb, oder die von Elvira Manthey. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg erinnert nun mit einer Gedenktafel an die Verbrechen, die von Ärzten begangen wurden. Gerhard Schneider, dem heutigen Krankenhausdirektor des Bezirksklinikums Mainkofen ist es zu verdanken, dass die Geschichte von Paul Hoh und 1.400 Menschen, die hier ermordet wurden, nicht vergessen wird, denn er verhinderte die Vernichtung von Krankenakten. Insgesamt ist die Geschichte der Krankenmorde im Rahmen der sogenannten „Aktion T4“ gut erforscht. Wir kennen die Transportlisten und die Namen der Gutachter\*innen. Doch das Schicksal vieler Opfer ist nicht bekannt. Lange wurden die Namen der Opfer auch in der eigenen Familie schamhaft verschwiegen

und werden bis in die Gegenwart in Dokumenten nicht einmal beim vollen Namen genannt, angeblich, weil sich Verwandte beeinträchtigt fühlen könnten. Wichtig ist es, weitere Einzelschicksale sichtbar zu machen, ihre Geschichte zu dokumentieren, um so und die Leerstellen, die in vielen Familienerinnerungen entstanden sind, zu schließen.

Über das 2001 erschienene Buch Ernst Klees „Deutsche Medizin im Dritten Reich: Karrieren vor und nach 1945“ schreibt der Historiker Winfried Süß, dies sei „eine Fundgrube biographischer Informationen und zugleich eine chronique scandaleuse ungeahnter Verbrechen, vernichteter Akten und personeller Kontinuitäten im medizinischen Wissenschaftsbetrieb“ (Jütte, Medizin und Nationalsozialismus, 2011, S. 19). Heute erinnert eine Gedenktafel in Mainkofen an die Opfer und zugleich daran, dass nur wenige Verantwortliche strafrechtlich verfolgt worden. Vor allem die Zwangssterilisationen galten über Jahre als nicht typisches NS-Unrecht. „Erst 2007 wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Deutschen Bundestag geächtet. Den Opfern wurde Achtung und Mitgefühl ausgesprochen. Eine Anerkennung als Verfolgte des Nationalsozialismus blieb aber aus“, heißt es auf der Tafel. Zudem ist das Gesetz bis heute nicht für nichtig erklärt worden, weil es mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 seine Gültigkeit verloren hat. Dies ignoriert jedoch nicht nur die Praxis der Nachkriegszeit, „Zwangssterilisationen als grundgesetzkonforme Maßnahmen zu betrachten, sondern auch die Wirkungsmächtigkeit der Unwerturteile nach 1949 (vgl. Braun und Herrmann 2015). Spät erst, im Rahmen des 1998 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte wurden die Beschlüsse, die von Gerichten aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erlassen worden waren, sämtlich aufgehoben.

Erst seit den 1980er Jahre wurden das Unrecht der „Euthanasie“ und Zwangssterilisationen, die bislang ausgegrenzten NS-Opfergruppen und die ihnen verweigerte Anerkennung vor allem dank des zivilgesellschaftlichen Einsatzes engagierter Bürger\*innen, unterstützt von kritischen Historiker\*innen, stärker in den Blick genommen. Besonderes Verdienst kommt dabei den 1987 in Detmold gegründeten Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. (BEZ) zu, der seit 2010 unter dem neuen Namen Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten weiterarbeitet. Mutige Menschen haben sich engagiert gegen das Stigma sowie fortbestehende Vorurteile und Abwertungen zur Wehr gesetzt und ihre Lebensgeschichte öffentlich gemacht. Sie haben damit nach und nach viel bewirkt für die überlebenden Opfer, für die Erinnerungskultur und unsere Gesellschaft insgesamt.

Seit 1988 können „Euthanasie“-Geschädigte oder Opfer von Zwangssterilisation Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) beziehen.

Die Richtlinien gelten für „durch NS-Unrecht geschädigte Personen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Hierzu zählen u. a. „Euthanasie“-Geschädigte, Zwangssterilisierte und Homosexuelle. Die AKG-Richtlinien wurden seitdem mehrfach geändert und nachgebessert. Zugangsbeschränkungen wurden nach und nach abgebaut, sogenannte „Notlagengrenzen“ zur Erlangung von Leistungen schließlich abgeschafft und die Entschädigungszahlungen ausgebaut. Es ist aber beschämend, wie langwierig sich dieser Kampf für eine angemessene und würdige Entschädigung hinzog. Die Richtlinien sind auch weiterhin fortwährend auf Verbesserungen zu überprüfen. Einen Schlussstrich darf es hier nicht geben.

Nicht überwunden werden konnte mit den AKG-Richtlinien freilich die Ausspaltung in Opfer, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden, und diejenigen, die davon bis heute ausgeschlossen sind. Die enge Verfolgungsdefinition des BEG („aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“) hat zur Ausgrenzung, Missachtung und Abwertung von Verfolgten Gruppen geführt und zu bis heute andauernden Verletzungen.

Die in diesem Antrag im Feststellungsteil unter Abschnitt I vorgeschlagene Erklärung des Bundestages will ein unmissverständliches Zeichen setzen, diese Aufspaltung endlich zu überwinden und allen NS-Opfern gleiche Anerkennung zukommen zu lassen.

Am 2. September 2014, wurde der Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde der Öffentlichkeit übergeben. Der Gedenkort am historischen Ort der „Euthanasie“-Organisation in der Berliner Tiergartenstraße 4 erinnert an die Ermordung zehntausender Patient\*innen aus Heil- und Pflegeanstalten sowie „rassisch“ und sozial unerwünschter Menschen. Eine Freiluftausstellung informiert über

die Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde mit ihren Auswirkungen bis in die Gegenwart hinein. Es ist ein vielbesuchter Gedenkort geworden, an dem regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, die Opfer ehren, an die Verbrechen erinnern und das Gedenken wachhalten.

Es sind aber weitere Anstrengungen hin zu einer würdigen Erinnerungskultur nötig einschließlich einer vertieften historischen Aufarbeitung. Der Antrag macht dazu im Forderungsteil unter Abschnitt III konkrete Vorschläge.





